

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lippspringe für den Waldfriedhof vom 06.10.2009

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 05. Oktober 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 09.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 09.12. 2003 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht:

Nach § 18 wird der § 18 a. "Naturbelassene Grabstätten für Urnenbeisetzungen" eingefügt.

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

Aus organisatorischen Gründen sind Bestattungen auf dem Waldfriedhof von montags - freitags bis spätestens 16:00 Uhr und samstags bis spätestens 11:30 Uhr möglich.

§ 13

Arten der Grabstätten

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Anonyme Reihengrabstätten,
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Rasengrabstätten,
- h) Naturbelassene Grabstätten für Urnenbeisetzungen,
- i) Ehrengabstätten,
- j) Kriegsgräber

§ 15

Wahlgrabstätten

Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 16 Aschebeisetzungen

Abs. 1 wird ergänzt:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Wahlgrabstätten,
- e) Rasengrabstätten,
- f) Naturbelassenen Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen in einem separaten Bestattungsfeld. Das Nutzungsrecht und die sonstigen Voraussetzungen richten sich nach § 15 der Satzung.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4,
der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5,
der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Neu eingefügt wird:

§ 18 a. Naturbelassene Grabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Auf dem Waldfriedhof wird ein naturbelassenes Grabfeld für Urnenbeisetzungen vorgehalten. Hier können biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht werden. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Bad Lippspringe vorgenommen. Sie kann einem Bestattungsunternehmer/einer Bestattungsunternehmerin übertragen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Kataster aus dem die Lage der beigesetzten Urne unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer ersichtlich ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 - 10 cm an einem Baum anbringen. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder gegen die Würde des Friedhofs verstoßen, sind nicht zulässig.

(4) Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Fläche darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsfläche zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Jegliches Ablegen von Grabschmuck sowie Vasen u. ä. ist nicht zulässig; ausgenommen davon ist das Ablegen von verrottbaren Blumen.

(5) Der Baumbestand in dem Grabfeld wird als natürliche, nicht eingefriedigte Wald-

fläche bewirtschaftet und erhalten. Das Umfeld unterliegt einer möglichst natürlichen Entwicklung mit allen standortbedingten Einflüssen und Risiken. Der zum Zeitpunkt der Bestattung anzutreffende Zustand kann daher für die gesamte Laufzeit (Ruhezeit) nicht zugesichert werden. Sollte von einem Naturelement eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgehen, ist die Stadt berechtigt, das Naturelement zu beseitigen und Ersatz in oben genannter Form zu leisten.

§ 22

Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

In Abs. 5 wird ergänzt bzw. eingefügt:

- b) für Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene 2,50 x 1,25 m
- c) für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber je Stelle 1,00 x 1,00 m
- d) Für Wahlgrabstätten je Stelle 2,50 x 1,25 m

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

der bisher in § 19 aufgeführte Abs. 4 wird § 27 Abs. 8:

(8) Grabstätten in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind lediglich gärtnerisch anzulegen. Splitt- und Kiesbeläge schließen sich hiernach aus. Versiegelungen der Grabstätten sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Grabplatten, die nicht mehr als 1/3 der Gesamtgrabstätte bedecken. Einfassungen der Grabstätten sind aus Natursteinen zulässig (siehe § 22) oder durch Hecken, wenn deren Wuchshöhe maximal 0,40 m beträgt.

§ 29

Benutzung der Friedhofshalle, der Leichenhalle und des Trauerraumes

§ 29 erhält folgende Fassung:

(1) Auf dem Waldfriedhof befindet sich eine Friedhofskapelle, ein Trauerraum (Abschiedsraum) sowie Aufbewahrungszellen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Die Friedhofskapelle dient der Durchführung von Trauerfeiern.

(3) Im Trauerraum (Abschiedsraum) können die Angehörigen, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, die Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen und Abschied nehmen. Die Öffnung und Schließung der Särge erfolgt ausnahmslos durch das Friedhofspersonal oder durch die Mitarbeiter der Bestattungsunternehmen.

Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sobald durch ärztliches Zeugnis der Tod bestätigt ist, sind die Leichen aller im Bereich der Stadt Bad Lippspringe Verstorbenen sowie der auswärts verstorbenen Einwohner, die auf dem Friedhof beigesetzt werden sollen, in die Leichenzellen zu überführen.

Jede Leichenzelle bzw. jeder Sarg ist mit den Angaben über den Namen des Verstorbenen sowie dessen Wohnort zu versehen.

Die Aufbewahrung einer Leiche im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenzellen bis zur Beisetzung ist nicht gestattet.

(5) Für Bestattungsunternehmen, die nachweislich über entsprechende Einrichtungen, verfügen, die auch den Hygienevorschriften des Bestattungsgesetzes NRW zur Aufbewahrung von verstorbenen Personen genügen, und dazu einen Trauerraum vorhalten, wird abweichend von Abs. 4 gestattet, die Leichen bis zur Bestattung in dieser Einrichtung aufzubewahren.

(6) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 32 Haftung

hinzugefügt (letzter Satz):
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Bad Lippspringe tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die durch den Rat am 05.10.2009 beschlossene 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lippspringe für den Waldfriedhof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Lippspringe, den 06.10.2009

Der Bürgermeister

gez. Willi Schmidt